



1 ORGAN: WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT
2 (KOMMISSION I: BEVÖLKERUNG UND ENTWICKLUNG)

3
4 THEMA: FÖRDERUNG DER RECHTE DER FRAU

5
6 DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT,

7
8 *feststellend*, dass Frauen und Mädchen in wichtigen Entscheidungen oft übergangen,
9 nicht als Teil der Gesellschaft anerkannt werden und Opfer von Diskriminierung sind,

10
11 *hervorhebend*, dass die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen gefördert
12 werden muss,

13
14 *tief bestürzt* über die Ausmaße der Folgen von unbeachteten Frauenrechten, mit denen
15 Frauen und Mädchen täglich kämpfen müssen,

16
17 *entschlossen* die Lebensbedingungen der Frauen zu verbessern und zu stärken,

18
19 1. *verpflichtet* alle Staaten jetzt Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der Frau
20 unter Beachtung der Menschenrechte, denen der Männer anzupassen, wobei jeder
21 Staat gemäß seiner eigenen Möglichkeiten handeln sollte;

22
23 2. *verweist* auf die unterschiedlichen Entwicklungen der Länder bezüglich der Um-
24 setzung von Frauenrechten und fordert

25
26 (a) die Industrienationen auf, bei denen die Frauenrechte zwar anerkannt, die
27 traditionelle Rollenverteilungen aber noch von großer Bedeutung sind, Maß-
28 nahmen durchzuführen die zur Angleichung der Einkommen sowie Chan-
29 cengleichheit führen;

30
31 (b) die Entwicklungsländer auf, mithilfe von finanzieller Unterstützung, zu der
32 sich die Industrieländer verpflichten, den Frauen gleichberechtigten Zugang
33 zu Bildung, politischer Mitbestimmung und Aufklärung zu ermöglichen;

34
35 3. *verlangt*, dass Frauen ein gleichberechtigter Zugang zu Bildung, politischer Macht,
36 wirtschaftlichen Ressourcen und Gesundheitsversorgung ermöglicht wird;

37
38 4. *fordert* alle Staaten dazu auf, sich um die Förderung der wirtschaftlichen Sicherheit
39 von Frauen zu bemühen, durch

40
41 (a) einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt;



42

43

(b) den Ausbau der Frauenrechte auf Landbesitz;

44

45

(c) die Reformierung des Erbrechtes;

46

47

5. *hebt hervor*, dass bei allen Änderungen die Souveränität und die Kultur der Staaten gewahrt werden muss, die Menschenrechte dabei jedoch geachtet werden müssen;

48

49

50

6. *nimmt an*, dass bei Nichteinhaltung der Forderungen der Sicherheitsrat entsprechende Maßnahmen ergreifen wird.

51

52